



Satzung

Angelverein

Dr. Geier e.V.

Waldalgesheim

Präambel

Die Satzung dient der Vereinsinternen Ordnung und regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie deren Beziehungen zu - und untereinander.

Sie regelt die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitglieder mit dem Vorstand und bewirkt eine fruchtbare Tätigkeit der Mitglieder zum Wohle der Angelfischerei und der Ziele des Vereines.

Die Achtung vor den Rechten und der Würde des Einzelnen, verbunden mit gegenseitigem Verständnis und Rücksichtnahme, ist die Grundlage erfolgreicher Zusammenarbeit und Kameradschaft.

Anliegen des Vereins ist die Angelfischerei, die Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesamterhaltung der Gewässer.

Diese Satzung ist von den Mitgliedern des Vereins in der Mitgliederversammlung am 14.03.2008 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Verfahren bei Ausschluss eines Mitgliedes
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühren /
Arbeitsersatzzahlungen
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 12 Vorstand
- § 13 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 14 Amtsdauer des Vorstandes
- § 15 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Ältestenrat
- § 18 Ehrenmitglieder
- § 19 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Ordnungen
- § 22 Abteilungen
- § 23 Fischereikontrollen
- § 24 Vereinsgewässer
- § 25 Auflösung des Vereines
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 04. November 1951 in Waldalgesheim gegründete Verein führt den Namen
- **Angelverein Dr. Geier e. V. Waldalgesheim** -

Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen des Landesverbandes Rheinland – Pfalz.

Ebenfalls ist er Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) im Bezirksverband Rheinhessen und im Landesfischereiverband Rheinland- Pfalz.

(2) Er hat seinen Sitz in Waldalgesheim.

Beim Amtsgericht Mainz ist er im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) ist die Angelfischerei, die Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesamterhaltung der Gewässer.

(2) Der Verein erstrebt für seinen Bereich:

a) die Hege und Pflege aller in den Gewässern vorkommender Tier- und Pflanzenarten,

b) die Gesunderhaltung der Gewässer,

c) die Pflege aller Uferbereiche und angrenzenden Gelände,

d) die Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes,

e) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand,

f) die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen,

g) die Förderung der Jugend im waidgerechten Fischen mit der Handangel, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,

h) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen zur Pflege der Kameradschaft.

(3) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Niemand darf durch Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Wir unterscheiden eine aktive und eine passive Mitgliedschaft.

(4) Aktive Erwachsene und Jugendliche müssen den gültigen Fischereischein des Landes Rheinland - Pfalz besitzen.

(5) Passive Mitglieder haben keine Berechtigung zum Fischen.

(6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Kündigung eines Mitgliedes,

b) durch Ausschluss eines Mitgliedes,

c) durch Tod eines Mitgliedes

d) durch Auflösung des Vereines.

(2) Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Kündigung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:

- a) Nichtbeachtung der Satzung und / oder der Gewässerordnung,
- b) Zuwiderhandlungen von Beschlüssen und Weisungen,
- c) Handlungen, die den Verein oder das Ansehen der Fischerei schädigen oder innerhalb des Vereines erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden führen,
- d) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr oder der Arbeitersatzleistungen bis zum Anfang des neuen Geschäftsjahres (1. Januar),
- e) Zuwiderhandlungen bei Fischereikontrollen,

§ 6 Verfahren bei Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Beschluss des Vorstandes ergeht schriftlich.

(3) Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zulässig.

(4) Der Einspruch muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

(5) Ebenfalls kann der Ältestenrat eingeschaltet werden.

(6) Über den Einspruch und / oder der Schlichtung durch den Ältestenrat ergeht endgültiger Bescheid durch den Vorstand

(7) Das Ergebnis ist endgültig, wird in einem Protokoll festgehalten und geht dem Betroffenen schriftlich zu. Ein weiterer Einspruch ist nicht mehr möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder werden gleich behandelt.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch darauf, dass der Verein ihre Interessen im Sinne der Satzung vertritt.

(3) Die Pflicht aller Mitglieder ist es, die Satzung und die Gewässerordnung zu befolgen.

(4) Sie haben ferner alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schädigen.

(5) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitersatzzahlungen pünktlich zu bezahlen.

(6) Die Mitglieder erklären sich mit der elektronischen Datenspeicherung – nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes – einverstanden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühren / Arbeitersatzzahlungen

(1) Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(2) Über Aufnahmegebühren, Arbeitersatzzahlungen und Gebühren für Gästekarten entscheidet der Vorstand.

(3) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitersatzzahlungen sind bis zum 1. Januar des neuen Geschäftsjahres zu zahlen.

(4) Auf Antrag können Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, vom Vorstand eine Stundung erhalten, in Raten zahlen oder können in Ausnahmefällen vorübergehend von einer Zahlung befreit werden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Mitgliederversammlung

(2) Geschäftsführender Vorstand

(3) Erweiterter Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet immer am Anfang eines Jahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

a) der 1. Vorsitzende dies beantragt,

b) der Vorstand es beschließt,

c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt haben.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, an alle Mitglieder.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Entgegennahme der Berichte,

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Kassierers,

c) Entlastung des Gesamtvorstandes,

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

e) Beschlussfassung über Anträge.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, was vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Protokollführer trägt dieses Protokoll bei der nächsten Mitgliederversammlung vor.

Das Protokoll wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder genehmigt.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für eine Neufassung / Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, bedarf es einer 2 / 3 Mehrheit und bei einer Vereinsauflösung, einer 3 / 4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung sollten 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

(9) Einem Antrag auf schriftliche Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Hierbei ist zur Annahme des Antrages eine 3 / 4 Mehrheit erforderlich.

§ 12 Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören: 2. Kassierer, 2. Schriftführer, 1. und 2. Jugendwart, 1. und 2. Gewässerwart, 1. und 2. Gerätewart, Pressewart und 4 Beisitzer.

Eine Erweiterung des Vorstandes ist bei Bedarf und durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Bei Gründung einer Abteilung, gehört der Abteilungsleiter zum erweiterten Vorstand.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird der 2. Vorsitzende tätig.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) den Verein leiten,
- b) die Mitgliederversammlungen und Versammlungen vorbereiten,
- c) die Tagesordnungen festlegen,
- d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen,
- e) die Jahresberichte erstellen,
- f) das Vereinsvermögen verwalten,
- g) die Vereinsgewässer und den Fischbestand überwachen,
- h) den Verein in allen Angelegenheiten vertreten,
- i) die Geschäftsordnung des Vereines festlegen.

Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist durch den Wahlleiter einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, schriftlich oder mündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, davon mindestens 2 vom Geschäftsführenden Vorstand, darunter der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.

Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

Die Sitzungen richten sich je nach Bedarf und werden vom

1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand ist ständiges Mitglied.

§ 17 Ältestenrat

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

Sie werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ältestenrat ist Vermittler bei allen Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Mitglieder.

Er kann von jedem Mitglied angerufen werden. Seine Funktion ist beratend.

§ 18 Ehrenmitglieder

Ehrevorsitzende oder Ehrenmitglieder werden vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Vereinsmitglieder.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt.

Über diese Kassenprüfung erstatten sie einen Prüfbericht in der Mitgliederversammlung.

Sie beantragen bei ordnungsgemäßen Kassengeschäften, die Entlastung des Kassierers.

§ 21 Ordnungen

- (1) Die **Geschäftsordnung** regelt die Aufgaben- und Arbeitsbereiche innerhalb des Vorstandes.
- (2) Die **Gewässerordnung** regelt die Ausübung der Angelfischerei durch den organisierten Fischer, sowohl im zwischenmenschlichen-, kameradschaftlichen Bereich, als auch im Verhalten gegenüber der Kreatur.

Sie kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 22 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten (z.B. Casting usw.) können durch Beschluss des Vorstandes, Abteilungen gegründet werden.

- (2) Der Abteilungsleiter wird von dem Vorstand eingesetzt.

Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- (3) Die Abteilungen sind nur mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, einen Sonderbeitrag zu erheben.

Die sich aus der Erhebung ergebenden Beträge müssen dem Kassierer bekannt sein und werden durch ihn erhoben und verwaltet.

§ 23 Fischereikontrollen

- (1) Nach § 58 – § 59 LFischG haben zuständige Bedienstete der Oberen Landespflegebehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion), der Unteren Landespflegebehörde (Kreisverwaltung) und die Verbandsgemeindeverwaltung neben den Fischereibehörden die Einhaltung der Vorschriften über den Fischereischein und Erlaubnisschein zu überwachen.

- (2) Die Polizei ist grundsätzlich berechtigt.

- (3) Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden zu Fischereikontrollleuren ernannt. Sie erhalten einen Kontrollausweis.

- (4) Die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kontrollberechtigten sind weiterhin berechtigt, die gefangenen Fische, die Köder und die Fanggeräte zu überprüfen.

- (5) Die Einhaltung der Gewässerordnung.

- (6) Bei Verstößen sind sie befugt, Uferverweise auszusprechen.

Über weitere Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

Wer sich der Kontrolle widersetzt, die Kontrolleure bedroht oder tätlich wird, hat außer dem Vereinsausschluss auch mit einer Strafanzeige zu rechnen.

§ 24 Vereinsgewässer

Vereinsgewässer sind alle vereinseigene Gewässer oder gepachtete Gewässer.

Die Gewässerordnung regelt das Verhalten an den Gewässern.

§ 25 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines tritt ein:

durch Beschluss der Mitgliederversammlung,

- (2) durch Wegfall sämtlicher Mitglieder,

- (3) durch Eröffnung des Insolvenzverfahren,

Dazu ist folgendes Verfahren erforderlich:

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit dem Zweck der Auflösung, beschlossen werden.

(2) Die Einberufung kann nur erfolgen, wenn

a) der Vorstand dies mit 2 / 3 Mehrheit beschließt oder

b) eine 2 / 3 Mehrheit aller Mitglieder dies schriftlich fordert.

(3) Die Versammlung ist bei der Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb eines Monats zu einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Hierbei sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Auflösung kann nur mit einer 3 / 4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(5) Die Abstimmung ist schriftlich vorzunehmen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei schuldhaftem Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Kindergärten in Waldalgesheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 14.03.2008 beschlossen.

Beim Amtsgericht Mainz (Registriergericht) wurde sie am 08.07.2008 mit der Nr. 20464 in das Vereinsregister eingetragen.

Hiermit wird sie mit Wirkung vom 08.07.2008 in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 22.03.2013 geändert (Änderung § 25).

Für die Richtigkeit

Helmut Schmitt

1. Vorsitzender